

**Öffentliche Bekanntgabe
der Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: Errichtung einer geschlossenen Wasserhaltung im Zuge der Erneuerung eines Regen- und Schmutzwasserkanals

Vorhabenträgerin: Stadt Buchholz - Abteilung 4.3 Tiefbau

Betroffenheit: Gemarkung: Buchholz i.d.N.; Flur: 20; Flurstücke: 3/55, 3/77, 3/84, 3/89, 3/92, 26/8, 35/4

Mit Antrag vom 30.01.2024 - vollständig vorgelegt am 01.03.2024 – beantragt die Stadt Buchholz, Abteilung Tiefbau bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harburg die wasserrechtliche Erlaubnis für die temporäre Grundwasserhaltung gem. § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hintergrund ist die Erneuerung des Regen- und Schmutzwasserkanals in der Straße An der Tannenkoppel in 21244 Buchholz i.d.N.

Anhand gemessener Grundwasserstände wird ein Grundwassergefälle von Westen nach Osten festgestellt. Die Grundwasserstände betragen zwischen 41,59 m NHN im Westen und ca. 37,55 m NHN im Osten. Durch saisonale Veränderungen muss teils mit höheren Grundwasserständen gerechnet werden. Es wird angenommen, dass auf einer Länge von ca. 200 m eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung um bis zu ca. 1,20 m durch eine geschlossene Wasserhaltung mit Spülfiltern erforderlich sein wird. Der Absenkungsbetrag beinhaltet eine zusätzliche Absenkung unter das Niveau der Schachtsohle um ca. 0,50 m.

Das zu fördernde Grundwasser soll in den vorhandenen Regenwasserkanal im Holmer Weg bzw. in den zu, jeweiligen Zeitpunkt fertiggestellten Regenwasserkanal, der in Richtung des Hilmer Wegs entwässert, eingeleitet werden. Die Arbeiten zu der Grundwasserabsenkung mittels geschlossener Wasserhaltung werden mit bis zu drei Monaten innerhalb des Zeitraumes März/April bis September/Oktober 2024 angesetzt. Es wird mit einer Förderdauer von 100 Tagen gerechnet. Insgesamt wird die zu fördernde Wassermenge auf 50.000 m³ geschätzt.

Für das Vorhaben war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

An das Vorhabengebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talbereiche. Zudem befinden sich mehrere gesetzlich nach § 30 Abs. 1 BNatSchG geschützte Biotop in der Nähe. Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass aufgrund der in den Antragsunterlagen dargestellten hydrogeologischen Verhältnisse, vor dem Hintergrund einer relativ geringen und zeitlich begrenzten Entnahme, eine erhebliche Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Lebensräume (§ 30 Biotop und Landschaftsschutzgebiet WL 21) wenig wahrscheinlich ist. Durch das Vorhaben sind dementsprechend keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Bedenken gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bestehen somit ebenfalls nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.
Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Winsen (Luhe), 25.03.2024
Landkreis Harburg
-Untere Wasserbehörde-